

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2286

vom 4. August 1970

Gemeinde Hölstein, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Langenbaumweg - Stutz", Aenderung des Strassennetzplans

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 26. August 1969 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Langenbaumweg - Stutz" zugestimmt. Gleichzeitig ist die dadurch notwendig gewordene Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1375 vom 14. Mai 1968 genehmigten Strassennetzplanes (Bebauungsplan) gutgeheissen worden.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. September bis 21. Oktober 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 18. September 1969 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 37 vom 18. September 1969 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 17. September 1969 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Hölstein hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Die beiden Einsprachen sind dann am 30. Juni 1970 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 6. Juli 1970 ersucht der Gemeinderat Hölstein um die regierungsrätliche Genehmigung der gefassten Beschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Beschlüsse erfüllt. Lediglich zum Bau- und Strassenlinienplan ist zu sagen, dass die als bereits genehmigt dargestellten Linien mit dem rechtskräftigen Plan "Neumatt" (Inventarnummer 30/eBS/3/0) nicht übereinstimmen. Auf die Genehmigung hat dies jedoch keinen Einfluss.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind weder gegen den Bau- und Strassenlinienplan noch gegen die Aenderung des Strassennetzplanes Einwendungen zu erheben.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 26. August 1969 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Langenbaumweg - Stutz" und der damit verbundenen Aenderung des Stras-

sennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/eBS/11/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 30/SP/0/2 (Änderung des Strassennetzplanes) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Liestal

Vermessungsamt (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

